

Gewichtheber-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

2. ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG

§1 Gültigkeitsbereich

Der Gewichtheberverband Rheinland-Pfalz e.V. erlässt zur Durchführung von Sitzungen eine allgemeine Geschäftsordnung. Diese gilt als Ergänzung der Satzung des GVLRP insbesondere für die im §12 der Satzung bezeichneten Organe.

§ 2 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist öffentlich. Auf Antrag und Beschluss ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten, die des Hauptvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes richtet sich nach der Satzung und erfolgt auf Weisung des Präsidenten durch die Geschäftsstelle, mit Nennung der Tagesordnungspunkte. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt und sofern kein Beschluss des betreffenden Ausschusses vorliegt, schriftlich und mindestens 8 Tage vor dem Termin durch die Geschäftsstelle des GVRLP mit Angabe der Tagesordnung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit aller Sitzungen und Tagungen regelt die Satzung.

§ 5 Versammlungsleitung

Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten des GVRLP, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten. Die Mandatsprüfung hat zu Beginn des Verbandstages zu erfolgen. Der Versammlungsleiter gibt nach Eröffnung der Versammlung die Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung bekannt.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung, ohne Debatte, vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Betrachtung und Abstimmung.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

Wortmeldungen sind durch Handzeichen beim Versammlungsleiter anzuzeigen. Nach der Reihe erhalten die Redner das Wort. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Die Redezeit für Antragsteller und Diskussionsredner ist beschränkt und nicht über Gebühr auszudehnen.

Gäste sind nach mündlichem Antrag berechtigt, an der Diskussion teilzunehmen.

Bei Anträgen auf Schluss der Debatte oder auf Vertagung erhält ein Redner für den Antrag und ein Redner gegen den Antrag das Wort. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Redner gestellt werden, der zum anstehenden Diskussionspunkt noch nicht gesprochen hat. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge erteilt.



Gewichtheber-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 7 Anträge

Anträge zum Verbandstag müssen zu dem in der Einladung festgelegten Termin schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Anträge können nur dann zur Verhandlung kommen, wenn sie form- und fristgemäß vorliegen. Bei Verhandlungen über Anträge erhält der Antragsteller das Wort.

§ 7a Dringlichkeitsanträge

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehenden oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge und können mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zur Beratung und Beschlussfähigkeit kommen. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Redefolge sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und eventuell ein Gegenredner gesprochen haben. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes oder Ausschüsse sind unzulässig.

§ 8 Abstimmungen

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu lesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sind Stimmkarten ausgegeben, so sind diese aufzuzeigen. Antrag auf geheime Abstimmung muss Folge geleistet werden. Die Beschlüsse der Wahlen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Wahlen

Bei Wahlen und gegebenenfalls für vorausgehende Entlastungen ist eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern vom Verbandstag zu wählen, welche die Aufgabe hat, die angegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Die Kommission hat ein Wahlleiter zu bestimmen, der während der Entlastung und des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, bekundet wird. Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die zu wählenden Personen müssen vor der Abstimmung ihre Zustimmung zur Annahme der Wahl geben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Über einen Wahlvorschlag kann durch Handaufheben abgenommen werden. Geht beim Wahlvorschlag mehr als ein Vorschlag ein, soll schriftlich abgestimmt werden.

§ 10 Protokollführung

Die Protokollführung regelt die Satzung § 22.